

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

**D**a Seiner Majestät Unsers allergnädigsten Landesfürsten landesväterliche Gesinnungen ohnunterbrochen dahin abzielen, die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen möglichst zu befördern und denselben die unentbehrlichen Ausgaben nach Thunlichkeit zu erleichtern, so haben Allerhöchst Die-selbe über eine von hieraus geschehene Vorstellung durch Allerhöchste Resolution vom 20. dieses allergnädigst genehmigt, daß die in Oesterreich unter der Emis bereits bestehende Stolordnung auch für dieses Erbland eingerichtet und in Ausübung gebracht werden solle.

Gleichviel aber nicht nur bei Todfällen, sondern auch bei andern geistlichen Ritual-Handlungen verschiedene Gehühren gefordert zu werden pflegen, so ist auch hierauf bei dieser allgemeinen Stolordnung der Bedacht genommen worden: diesem zu Folge wird

**E**rstens festgesetzt, daß solcher Kondults- und Stolordnung weder mittelbar noch unmittelbar entgegenhandelt, auch von Niemand, wer der immer seie, etwas mehreres begehret oder angenommen werde; vorzüglich aber wird hiemit verboten, daß die Messner, Kirchendiener, Schulmeister, Kondults-Ansager, Träger oder Windlichtbuben weder Flor noch Bisier, und so auch weder Brot und Wein, oder dafür einiges Geld abfordern, oder annehmen sollen, weil den Flor oder Bisier sich jeder selbst anzuschaffen hat; sollte diesem Befehl Niemand zuwider handeln, so ist er nicht nur seines Dienstes ohnehin verlustig, sondern noch insbesondere mit einer empfindlichen Strafe anzusehen.

**Z**wenten: ist es ohne Unterschied des Standes oder Würde jedermanns freien Willkür zu überlassen, jene der nachstehenden Kondults-Klassen zu wählen, die ihm gefällig ist, dergestalt, daß Niemand mehrere Kosten aufgedrungen werden können, als wozu er sich durch die gewählte Klasse selbst freiwillig entschlossen hat.